

BGE 5 I 221

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_221

FR: ATF 5 I 221

IT: DTF 5 I 221

Volltext

51. Urtheil vom 23. Mai 1879 in Sachen Rothe. A. Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft verlangte mit Note vom 12. April 1879 die Auslieferung des H. Rothe, gestützt auf einen Verhaftsbefehl des Kreisgerichtes Waldenburg Schlesien vom 2. gl. Mts., worin Rothe beschuldigt ist, im Juli 1876 mehrere Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 180 Mark zum Nachtheil des Mühlenbesitzers Junge in Altwasser, Schlesien, bei welchem er damals als Buchhalter in Dienst gestanden, verübt zu haben. Das Auslieferungsbegehren stützt auf Art. 1 Ziffer 12 des von der Schweiz mit dem deutschen Reiche unterm 24. Januar 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages. B. Rothe anerkannte, die ihm zur Last gelegte Unterschlagung begangen zu haben, protestirte aber gleichwohl gegen die Auslieferung, indem das Vergehen sowohl nach Art. 246 des deutschen als nach Art. 176 des zürcherischen Strafges. B. ein Antragsvergehen und nach Art. 53 des zuletzt citirten Gesetzes verjährt sei, übrigens Junge erklärt habe, gegen Bezahlung des unterschlagenen Betrages die Klage zurückzuziehen und daraufhin die Summe von 180 Mark beim zürch. Polizeikommando zu Handen desselben deponirt worden sei.

C. Der Regierungsrath von Zürich äusserte seine Ansicht dahin, daß, nachdem der angerichtete Schaden vergütet sei und der Denunziant von seiner Klage abstrahire, von einer Auslieferung um so mehr Umgang genommen werden könnte, als nach dem Rechte des gegenwärtigen forum domicilii des Angeschuldigten eine weitere Strafverfolgung sistirt werden müßte. D. Mittelst Depesche vom 21. dss. Mts. erklärt Junge, daß er seinen Strafantrag beim Gerichte zurückgenommen habe. Der Betrag von 180 Mark ist an denselben gleichen Tags versandt worden, laut vorgelegter Postbescheinigung. E. Mit Zuschrift vom 14. dss. Mts., eingegangen den 17. dss. Mts., übermachte der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte zur Beurtheilung. Rothe ist am 17. v. Mts. in Zürich in Verhaft gesetzt worden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 1 Ziffer 12 des oben bezeichneten Auslieferungsvertrages findet die Auslieferung Angeschuldigter oder Verurtheilter wegen Unterschlagung nur in denjenigen Fällen statt, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenen Theile mit Strafe bedroht ist. Nun ist eine Unterschlagung der vorliegenden Art zwar allerdings nicht nach dem deutschen, wohl aber nach dem zürcherischen Strafgesetzbuch ein sog. Antragsverbrechen, indem der § 176 desselben bestimmt, daß die Unterschlagung nur dann von Amtswegen verfolgt werde, wenn sie verbunden sei mit Ablegnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet seien, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten. Von Ablegnung des Besitzes ist nun im vorliegenden Falle keine Rede, indem Rothe die Unterschlagung im ersten Verhöre anerkannt hat, und es geben die Akten auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Verfolgte Handlungen begangen habe, um das verübte Vergehen zu verdecken, so daß allerdings nach zürcherischem Strafrecht die Anhebung und Durchführung einer Strafuntersuchung gegen Rothe von dem Antrage des

Junge abhangig ware. Nach zurcherischem Rechte ist aber auch die Rucknahme des Antrages zulassig, indem der Art. 774 z. St. P. O. bestimmt, da bei den sog. Antragsverbrechen die Untersuchung sistirt werden musse, sobald der Antragsberechtigte den Strafanhtrag zuruckziehe. Ein solcher Ruckzug ist nun mit der zu den Akten gebrachten Depesche Junges vom 21. dss. Mts. erfolgt und mu daher gema Art. 1 Ziffer 12 des Vertrages und in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Entscheide vom 16. August 1875 i. S. Morch (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I, S. 417) die Auslieferung verweigert werden. 2. Was die Frage der Verjahrung betrifft, so bestimmt § 53 des zurcherischen Strafgesetzes allerdings, da in den Fallen, in welchen nach diesem Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden konne, dessen Strafbarkeit erlosche, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben worden, und spatestens zwei Jahre nach verubter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. Nun sind allerdings seit Verubung der dem Rothe zur Last fallenden Unterschlagung mehr als zwei Jahre verflossen; allein die Akten geben uber den Zeitpunkt, in welchem Junge seinen Strafantrag gestellt hat, keinen Aufschlu, so da die Frage der Verjahrung nicht ohne Weiters zu Gunsten Rothes entschieden werden konnte. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Auslieferung des Bernhard Karl Edmund Hugo Rothe wird nicht bewilligt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.